

Anlage I (Satzungsänderungen)

Gep plante Streichungen sind durchgestrichen, Ergänzungen/Änderungen sind unterstrichen. Die vollständige Satzung in der aktuellen sowie in der neuen Form kann in der Geschäftsstelle eingesehen und auf der Website svk07.org heruntergeladen werden.

Satzung des SV Kaufungen 07 e. V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2019)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Kaufungen 07,

Abkürzung: SV Kaufungen 07.

Nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine „TUSPO 1893 Niederkaufungen e. V.“ und „TSV Oberkaufungen e. V.“ erhielt er seinen jetzigen Namen. Er ist dem Landessportbund Hessen e. V. angeschlossen. ~~Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~ Er wurde am 16.07.2007 auf dem Registerblatt VR 4505 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ~~keine~~ nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 – Gewinn und sonstige Vereinsmittel

2. (...) Die Sparten dürfen im Rahmen ihrer Spartenordnung einen Spartenbeitrag erheben, der der Genehmigung des Vorstands bedarf. Ersatzarbeitsleistungen („Arbeitsstunden“) ~~anstelle~~ sowie die Erhebung eines Spartenbeitrags sind möglich.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

2. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in, ein/e Geschäftsführer/in und ein/e Schatzmeister/in) sowie dem erweiterten Vorstand (maximal drei Mitglieder). ~~der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister.~~ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. der Vereinsrat, bestehend aus dem Vorstand (Punkt 2), den Spartenleitungen (Punkt 4); und der Jugendwartin/dem Jugendwart (Punkt 5) ~~und der Schriftführerin/dem Schriftführer und im Vertretungsfall den Stellvertretern.~~ Der Vereinsrat berät den Vorstand.
4. die Sparten. Jeder Sparte steht ein/e Spartenleiter/in vor, die/der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jede Sparte kann die Spartenleitung erweitern und Funktionen auf dafür bestellte Mitglieder übertragen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Sparten sinngemäß.

5. die Jugendversammlung, bestehend aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter von 8 Jahren bis 21 Jahren. (...) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereins-satzung. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
(...)
 - d. die Gestaltung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch ~~besondere schriftliche~~ Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Kaufunger Woche sowie auf der Vereinswebsite veröffentlicht. ~~Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden.~~ Die Einladung kann zusätzlich in Textform an die letzte dem Vorstand bekannte (E-Mail-) Adresse gesendet werden.
3. (...) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert ~~wird~~ werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ~~Zweidrittel~~ zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; Zu diesem Zweck benennt der Vorstand eine/n ~~die von der~~ Schriftführer/in/~~vom~~ Schriftführer, die/der die Niederschrift zu unterzeichnen ~~ist~~ hat. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 8 – Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
7. Alle Informationen über persönliche und vertrauliche Daten sind von allen Vorstands- und Vereinsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Alle diese Daten unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erstellt und beschlossen wurde.

§ 10 – Auflösung und Zweckänderung

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ~~ist fällt~~ das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaufungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ~~zu steuerbegünstigten Zwecken zugunsten der Gemeinde Kaufungen für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.~~